

Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Musikhochschule Lübeck

Vom 21. Oktober 2021

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. HS MBWK Schl.-H.2021) S.95

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 26. Oktober 2021

Vom 21. Oktober 2021

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Hochschulgesetz - HSG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck (MHL) vom 11. Oktober 2021 die nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Organisationssatzung der Musikhochschule Lübeck

Die Organisationssatzung der Musikhochschule Lübeck vom 8. Februar 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„Die Zentralen Einrichtungen
 - a) das Zentrum für Lehrkräftebildung
 - b) das Zentrum für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung
 - c) die Hochschulbibliothek“
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „war“ ersetzt durch das Wort „wahr“
3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Zentrum für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung (Zentrale Einrichtung)“

- (1) Die Musikhochschule Lübeck nimmt Aufgaben der künstlerischen und wissenschaftlichen Weiterbildung wahr. Mit dieser Satzung erhält das Zentrum für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung (ZfW) der Musikhochschule den Status einer zentralen Einrichtung nach § 34 HSG. Das Zentrum gibt sich für die Durchführung der Weiterbildungsangebote eine Satzung für den Betrieb gewerblicher Art.
- (2) Das Zentrum für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand hat sechs Mitglieder:
 1. Das gemäß Geschäftsordnung mit der Weiterbildung betraute Präsidiumsmitglied
 2. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler
 3. Drei vom Senat für drei Jahre gewählte Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
 4. Ein Mitglied aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden gemäß § 58 HSG
- (3) Die Mitglieder des Vorstands zu Absatz 2 Ziffer 1. und 2. nehmen ihre Vorstandsarbeit im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. Die Mitglieder des Vorstands zu Absatz 2 Ziffer 3. und 4. nehmen ihre Vorstandsarbeit nebenamtlich wahr. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat der MHL für die Dauer von drei Jahren, das Mitglied zu 4. auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat der MHL für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der MHL bestellt.
- (4) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 Ziffer 3 bestellt die Präsidentin bzw. der Präsident ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied (Leiterin oder Leiter des ZfW) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sofern nicht ein hauptamtliches Präsidiumsmitglied die Geschäfte führt oder die Geschäftsführung auf eine hauptamtlich beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des ZfW) übertragen wurde.
- (5) Für das ZfW gilt im Übrigen die Rahmengeschäftsordnung der MHL.

Vom 21. Oktober 2021

(6) Aufgaben des Zentrums für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung:

1. Hochschulübergreifende Organisation, Koordinierung und administrative Durchführung des Weiterbildungsangebots in enger Abstimmung mit dem Präsidium, der zentralen Hochschulverwaltung und den Partnerorganisationen insbesondere im Rahmen des Kompetenzzentrums für musikalische Bildung in Schleswig-Holstein (KMB.SH). Ein professorales Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgaben der oder des Modulbeauftragten nach § 12 b Absatz 2 und 3 der Verfassung wahr.
2. Koordination und Abstimmung mit dem Vorstand und den Mitarbeitenden des Kompetenzzentrums für musikalische Bildung (KMB.SH) sowie Mitgestaltung aller weiterbildungsbezogenen Elemente des KMB.SH.
3. Beratung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Weiterbildungsangebote.
4. Beteiligung an Maßnahmen zur Gewinnung von Weiterbildungsstudierenden.
5. Erstellung und Fortschreibung von Studien- und Prüfungsordnungen im Bereich der Weiterbildung.
6. Projektleitung bei der Akkreditierung von Studienangeboten im Bereich der Weiterbildung sowie der Evaluation der Weiterbildungsangebote.

(7) Das Zentrum für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung kann Kontaktstudien, Brückenmodule sowie modular aufgebaute weiterbildende Zertifikats- oder Masterstudiengänge anbieten. Die Teilnahmegebühren für das Weiterbildungsangebot werden in der Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Musikhochschule Lübeck oder in einer spezifischen Gebührensatzung für die künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung an der Musikhochschule Lübeck festgesetzt.“

4. Die die bisherigen §§ 5 bis 9 werden zu den §§ 6 bis 10.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 21. Oktober 2021

Professor Rico Gubler
Präsident der Musikhochschule Lübeck